

**ORIGINAL-VERSION**

Inhalte gemäss rechtskräftigem Stand

**GEÄNDERTE VERSION**

Entwurf vom 04.03.2026

Der Erläuterungstext wurde umfassend überarbeitet. Einzelne Änderungen sind deshalb nicht grafisch hervorgehoben. Die Änderungen in den Beschlüssen sind wie folgt markiert:

- neu hinzugefügte Inhalte: **gelb markiert und unterstrichen**
- zu löschende Inhalte: **gelb markiert und durchgestrichen**

## Landwirtschaftsgebiet und Fruchfolgeflächen

# L 3.1

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung des Landes.

Art. 104 Abs. 1 BV

Der Anteil des Landwirtschaftsgebiets an der Kantonsfläche beträgt rund 42 %. Es umfasst das landwirtschaftliche Kulturland mit den ökologischen Ausgleichsflächen. Im Richtplan werden die Fruchfolgeflächen (FFF) als Teil des Landwirtschaftsgebiets dargestellt. Es kann von anderen Richtplaninhalten überlagert werden, wie von Materialabgabebereichen oder Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB).

Statistik Aargau, 2021

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlands zu erhalten.

Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG

FFF sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Mit dem Sachplan Fruchfolgeflächen (SP FFF) verpflichtet der Bundesrat den Kanton Aargau seit 1992 zur Sicherung einer Fläche von 40 000 ha FFF. Der 2020 revidierte Sachplan bestätigt diese Vorgabe und präzisiert die Anforderungen an die Umsetzung. Die FFF sind im Interesse der Sicherung der Versorgung, des Bodenschutzes und der Erhaltung der Landschaftsräume zwischen den Siedlungen dauernd zu erhalten.

Art. 26 – 30 RPV  
SP FFF

Für die landwirtschaftliche Nutzung sind die FFF zu sichern und gut arrondierte Flächen für eine zukunftsfähige Landwirtschaft zu erhalten.

RP, H 5.5

**Herausforderung**

Aufgrund der steigenden Ansprüche an den Raum, insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets (Verkehrsinfrastrukturen, Hochwasser- und Gewässerschutz, landwirtschaftliche Bauten, Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung etc.) ist mit einem weiter anhaltenden Verbrauch von landwirtschaftlichem Kulturland, insbesondere von FFF, zu rechnen.

Erfahrungsgemäss betreffen die Flächenansprüche der Nutzungsplanungen sowie der Bauvorhaben ausserhalb Baugebiet zu einem grossen Teil die FFF.

Der Selbstversorgungsgrad bei den Nahrungsmitteln in der Schweiz sinkt weiterhin und liegt noch bei 56 % (2016). Die Sicherung der Ernährungsgrundlage wird aufgrund der

Agrarbericht 2018

## Landwirtschaftsgebiet und Fruchfolgeflächen

# L 3.1

**Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag**

Die Landwirtschaft leistet einen wesentlichen Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung, zur Erhaltung der Lebensgrundlagen, zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung des Landes. Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln sind die Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und insbesondere das Kulturland zu sichern.

Art. 104 Abs. 1 BV

Art. 104a BV

Der Landwirtschaft sind genügend Flächen geeigneten Kulturlands und insbesondere Fruchfolgeflächen (FFF) zu erhalten, damit in Zeiten mit beeinträchtigter Versorgung oder einer schweren Mangellage die ausreichende Versorgungsbasis des Landes gewährleistet werden kann. Der Anteil des Landwirtschaftsgebiets an der Kantonsfläche beträgt rund 40 %.

Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG

Art. 30 LVG

FFF sind für den Ackerbau geeignete Gebiete. Die FFF sind Bestandteil des Landwirtschaftsgebiets und machen rund 30 % der Kantonsfläche aus. Mit dem Sachplan Fruchfolgeflächen (SP FFF) verpflichtet der Bundesrat den Kanton Aargau seit 1992 zur Sicherung einer Fläche von 40 000 ha FFF. Der 2020 revidierte Sachplan bestätigt diese Vorgabe und präzisiert die Anforderungen an die Umsetzung. Die FFF sind im Interesse der Sicherung der Versorgung, des Bodenschutzes und der Erhaltung der Landschaftsräume zwischen den Siedlungen dauernd zu erhalten.

Art. 26 – 30 RPV  
SP FFF

Die FFF im Kanton Aargau beruhen auf einer älteren, nach Massgabe des Sachplans nicht mehr verlässlichen Datengrundlage. Der Bund verlangt daher die Einführung einer Kompensationsregelung im Richtplan. Darin ist festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte FFF kompensiert werden müssen. Bei der Realisierung von Bundesvorhaben sind gemäss Sachplan sämtliche verbrauchten FFF zu kompensieren.

SP FFF, G10

SP FFF, G14

**Herausforderung**

Die Versiegelung von Böden stellt sowohl einen Verlust der natürlichen Produktionsgrundlagen als auch eine Verminderung der landschaftlichen Qualitäten und der Biodiversität sowie eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des gesamten Ökosystems dar. Boden ist nicht erneuerbar und steht nur begrenzt zur Verfügung. Es ist deshalb ein zentrales Ziel, den Verbrauch un bebauten Bodens zu reduzieren und ihn in seiner Qualität zu erhalten.

Nachhaltige Entwicklung  
im Kanton Aargau

Die Inanspruchnahme von FFF bedarf einer umfassenden Interessenabwägung. Entsprechend dem bundesrechtlichen Auftrag ist grundsätzlich bei jedem Vorhaben der Verlust von FFF zu vermeiden, jedenfalls aber so klein als möglich zu halten. Nebst der

Art. 26 – 30 RPV

globalen Entwicklungen (weltweit verstärkter Druck auf den Boden als Produktionsgrundlage) und der Forderungen nach der Versorgungssicherheit zunehmend wichtiger.

Bei anhaltendem Flächenverbrauch kann der Mindestumfang an FFF langfristig nicht gesichert werden. Der Handlungsspielraum zukünftiger Generationen wird weiter eingeschränkt. Diese Entwicklung ist nicht nachhaltig.

Boden ist nicht erneuerbar und steht nur begrenzt zur Verfügung. Es ist deshalb ein zentrales Ziel, den Verbrauch un bebauten Bodens zu reduzieren und ihn in seiner Qualität zu erhalten.

Die Inanspruchnahme von FFF durch zweckfremde Nutzungen bedarf einer Interessenabwägung. Der Regierungsrat verfolgt die Änderungen von Lage und Umfang der FFF und des Landwirtschaftsgebiets und publiziert den Stand jährlich. Die Veränderungen der FFF werden dem Bund jährlich mit den Richtplananpassungen, die eine Verminderung von FFF zur Folge haben, bzw. alle vier Jahre mitgeteilt.

Die Versiegelung von Böden stellt sowohl einen Verlust der natürlichen Produktionsgrundlagen als auch eine Verminderung der landschaftlichen Qualitäten und der Biodiversität sowie eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und des gesamten Ökosystems dar.

Entsprechend dem bundesrechtlichen Auftrag ist grundsätzlich bei jedem Vorhaben der Verlust von FFF zu vermeiden, jedenfalls aber so klein als möglich zu halten. Nebst der Flächenoptimierung der Vorhaben selbst können auch Aufwertungen oder Kompensationen dazu beitragen. Das Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgef lächen (VA FFF) gibt Auskunft über Flächen, die sich für Bodenverbesserungen eignen. Es enthält aktuell 150 Standorte grösser als 80 a, die über den ganzen Kanton Aargau verteilt sind. Sie umfassen insgesamt 258 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen. Massgebend für die Anerkennung als neue FFF sind die Kriterien gemäss SP FFF.

**Stand / Übersicht**

Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist im Kanton Aargau zwischen 1982 und 2018 von 66 441 ha auf 60 165 ha zurückgegangen. In diesen 36 Jahren gingen rund 6300 ha bzw. jährlich rund 174 ha an landwirtschaftlichem Kulturland verloren. Die FFF wurden insbesondere durch die Ausscheidung von Siedlungsgebiet, Infrastrukturprojekte, zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen sowie Naturschutzmassnahmen reduziert.

Der Kanton hat die FFF Ende der 1980er-Jahre gemeindeweise, umfassend und sachlich fundiert mittels landwirtschaftlicher Eignungskarten flächendeckend erfasst. Ende 2009 (Gesamtrevision Richtplan) waren 40 712 ha FFF ausgewiesen, Ende 2024 40 482 ha. Weil die festgesetzten FFF in der Richtplankarte auch Wege, Hofräume, Bäche und weitere Flächen umfassen, erfolgt der jährliche Flächennachweis nach einem Pauschalabzug von 15,8 %.

Die digitalisierten Eignungskarten, die Abstimmung der FFF-Geodaten auf die amtliche Vermessung sowie die präzisierte Abgrenzung gegenüber Wald, Wegen, Hofräumen usw. sowie die laufend verbesserten Bodenkarten und das VA FFF ermöglichen es heute, die FFF im Einzelfall parzellengenau zu ermitteln. Eine neue gesamtkantonale

Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau

VA FFF

Arealstatistik

Landwirtschaftliche Eignungskarte / Nachweiskarte FFF

Prüfung von Standortalternativen und der Flächenoptimierung der Vorhaben selbst können auch Kompensationsmassnahmen wie Aufwertungen dazu beitragen. Das Verzeichnis Aufwertung Fruchtfolgef lächen (VA FFF) gibt Auskunft über Flächen, die hierfür verwendet werden können.

Der Bund verlangt bei seinen eigenen Vorhaben eine vollständige Kompensation aller FFF-Verluste. Die Kantone sind angehalten, die Bundesbehörden bei der Suche nach geeigneten Kompensationsflächen zu unterstützen.

Mit der Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG 1) wurde der FFF-Verbrauch in den letzten Jahren zwar deutlich reduziert und der Bestand der FFF weitgehend stabilisiert. Aufgrund der Flächenansprüche von Verkehrsinfrastrukturen, des Hochwasser- und Gewässerschutzes, der landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen sowie der Erholungs- und Freizeitbedürfnisse der Bevölkerung ist dennoch weiterhin mit einem Verbrauch von landwirtschaftlichen Nutzflächen und FFF zu rechnen.

Vorhaben der öffentlichen Hand (u.a. Verkehrsinfrastrukturen, Naturschutzmassnahmen, Wasserbauprojekte) sowie Ein- und Umzonungen werden in den nächsten 15 bis 20 Jahren FFF in einem geschätzten Umfang von etwa 350 bis 450 ha beanspruchen. Mit der Umsetzung des beschlossenen indirekten Gegenvorschlags zur Aargauer Volksinitiative "Gewässer-Initiative Kanton Aargau – Mehr lebendige Feuchtgebiete für den Kanton Aargau" (GR.24.184) und der Schaffung neuer Feuchtgebiete auf freiwilliger Basis ist in Zukunft ebenfalls mit einem Verbrauch an FFF zu rechnen. Es gilt die Verluste möglichst klein zu halten.

**Stand / Übersicht**

Der Kanton hat die FFF Ende der 1980er-Jahre gemeindeweise, umfassend und sachlich fundiert mittels landwirtschaftlicher Eignungskarten flächendeckend erfasst. Da diese Datengrundlage vom Bund als nicht mehr verlässlich eingestuft wird, ist eine Aktualisierung und Vervollständigung angezeigt. Die Bodenkartierung nach der vom Bund vorgesehen Methodik wird im Kanton Aargau in den nächsten 10 bis 20 Jahren flächendeckend durchgeführt.

Sämtliche FFF im Kanton Aargau werden in einem Inventar ausgewiesen. Der Kanton verfolgt die Änderungen von Lage und Umfang der FFF und publiziert den Stand jährlich. Das Inventar wird auch entsprechend der Bodenkartierung laufend nachzuführen sein, womit bis zum Abschluss der Bodenkartierung mit laufenden Änderungen der FFF und einer veränderten Gesamtbilanz zu rechnen ist. Die Veränderungen der FFF werden dem Bund jährlich mit den Richtplananpassungen, die eine Verminderung von FFF zur Folge haben, bzw. alle vier Jahre mitgeteilt.

Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat im Kanton Aargau in den letzten 20 Jahren um rund 2500 ha abgenommen. Der entsprechende Verlust an FFF konnte durch die Umsetzung von RPG 1 deutlich vermindert werden.

VA FFF

SP FFF, G14

Raumbeobachtung

Landwirtschaftliche Eignungskarte

Raumbeobachtung

Art. 9 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 4 RPV

FFF-Bilanz wird nach Durchführung der gemäss SP FFF erforderlichen neuen Bodenkartierung möglich sein.

Die Gemeinden des Kantons Aargau haben Zonenvorschriften für das Gemeindegebiet erlassen und Landwirtschaftszonen ausgeschieden. Die Lage und die Qualität der FFF sind weiterhin den kantonalen Grundlagen zu entnehmen.

## BESCHLÜSSE

### Planungsgrundsätze

- A. Kanton und Gemeinden sorgen bei raumwirksamen Tätigkeiten für die grösstmögliche Schonung der Fruchtfolgeflächen, für eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen gemäss Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV sowie für die dauernde Sicherung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche.
- B. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist namentlich zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit:
- höher gestellten Interessen dient;
  - auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann;
  - durch Umzonungen, Bodenaufwertungen, Kompensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert werden kann.
- C. Der Kanton sorgt für aktuelle Grundlagen, damit die Aufwertung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen schnell und unkompliziert erfolgen können. Er führt ein aktuelles Inventar von Kompensationsflächen und bereitet sie raumplanerisch vor, sodass sie für Kompensationen zur Verfügung stehen.

Art. 30 RPV

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

#### 1. Landwirtschaftsgebiet

- 1.1 Das Landwirtschaftsgebiet gemäss Richtplankarte ist festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie dieses den Landwirtschaftszonen zuweisen.
- 1.3 Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren.

Richtplan-Gesamtkarte

## BESCHLÜSSE

### Planungsgrundsätze

- A. Kanton und Gemeinden sorgen bei raumwirksamen Tätigkeiten für die grösstmögliche Schonung der Fruchtfolgeflächen, für eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen gemäss Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV sowie für die dauernde Sicherung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche. Bei Planungen und Vorhaben des Bundes werden der Kanton und die betroffenen Gemeinden nach Massgabe der jeweiligen Verfahrensbestimmungen einbezogen.
- B. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der Fruchtfolgeflächen, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist namentlich zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit:
- höher gestellten Interessen dient;
  - auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt werden kann;
  - durch Umzonungen, Bodenaufwertungen, Kompensation oder Neuerhebung ausgeglichen oder vermindert kompensiert werden kann.
- C. Der Kanton sorgt für aktuelle Grundlagen, damit die Aufwertung und Kompensation von Fruchtfolgeflächen schnell und unkompliziert erfolgen können kann. Er führt ein aktuelles Inventar von Kompensationsflächen und bereitet sie raumplanerisch vor, sodass sie für Kompensationen zur Verfügung stehen.
- D. Bei der dauerhaften Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha durch eine Planung oder ein Bauvorhaben der öffentlichen Hand muss der über 3 ha liegende FFF-Verbrauch flächengleich kompensiert werden. Davon ausgenommen sind die räumliche Festsetzung von Siedlungsgebiet für die Neuansiedlung von Betrieben, für Wohnschwerpunkte oder für Einzonungen von Zonen für öffentliche Nutzungen gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.3, Buchstaben a, c und d sowie die Umsetzung des Auenschutzparks gemäss Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.2.
- E. Gestützt auf die Interessenabwägung kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine vom Planungsgrundsatz D abweichende, weitergehende Kompensation verlangen.

Art. 30 RPV

### Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

#### 1. Landwirtschaftsgebiet

- 1.1 Das Landwirtschaftsgebiet gemäss Richtplankarte ist festgesetzt.
- 1.2 Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet mit ihrer Nutzungsplanung, indem sie dieses den Landwirtschaftszonen zuweisen.
- 1.3 Alle Bauvorhaben im Landwirtschaftsgebiet sind hinsichtlich des qualitativen und quantitativen Schutzes des Bodens zu optimieren.

Richtplan-Gesamtkarte

## 2. Fruchtfolgeflächen

2.1 Die Fruchtfolgeflächen gemäss Richtplan-Gesamtkarte sind festgesetzt.

Richtplan-Gesamtkarte

2.2 Die Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss voraus. Vorbehalten bleiben Entscheide über Planungen und Vorhaben in der Kompetenz des Bundes. Die Ermittlung der im Einzelfall beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt gestützt auf die neuesten verfügbaren Datengrundlagen.

2.3 Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen mit ihren Nutzungsplanungen, indem sie diese den Landwirtschaftszonen oder anderen Zonen mit entsprechenden Vorschriften zuweisen.

2.4 Die vorübergehende oder dauerhafte Verminderung von Fruchtfolgeflächen bedingt im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B insbesondere den Nachweis, dass:

- a) der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen langfristig erhalten bleibt;
- b) der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme der Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann;
- c) der Umfang der beanspruchten Fruchtfolgeflächen auf das Notwendige beschränkt wird;
- d) möglichst keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen entstehen;
- e) die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird, namentlich durch eine flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine dem Raumtyp angepasste hohe Nutzungsdichte und eine effiziente Erschliessung;
- f) bei einer Kompensation gemäss Planungsgrundsatz B eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung resultiert;
- g) bei temporären Nutzungen eine Wiederherstellung der Fruchtfolgeflächen sichergestellt ist (zum Beispiel Speziallandwirtschaftszonen, Materialabbau).

2.5 Der Kanton erfasst die bei einer Verkleinerung der Bauzonen gemäss Richtplankapitel S 1.2 Beschlüsse 1.2 und 4.2 neu erhobenen, nicht als Kompensation angerechneten Fruchtfolgeflächen und weist diese jährlich regional aus. Sie können bei der Ausscheidung neuen Siedlungsgebiets beziehungsweise bei Einzonungen mit Zustimmung des regionalen Planungsverbands und erfüllten Kriterien gemäss Beschluss 2.4 als Kompensation angerechnet werden.

## 2. Fruchtfolgeflächen

2.1 Die Fruchtfolgeflächen gemäss werden durch den Kanton in einem laufend nachzuführenden und öffentlich zugänglichen Inventar ausgewiesen und in der Richtplan-Gesamtkarte sind festgesetzt als Ausgangslage dargestellt. Der Bestand der Fruchtfolgeflächen wird jährlich publiziert.

Richtplan-Gesamtkarte

2.2 Das Inventar bildet die Grundlage für den Nachweis der Fruchtfolgeflächen, zur Ermittlung der im Einzelfall beanspruchten Fruchtfolgeflächen sowie für die Nutzungsplanung und die weiteren Planungs- und Bewilligungsverfahren. Die Verminderung der Fruchtfolgeflächen um mehr als 3 ha oder mehr pro Planung oder Vorhaben setzt einen Richtplanbeschluss Beschluss durch den Grossen Rat voraus. Vorbehalten bleiben Entscheide über Planungen und Vorhaben in der Kompetenz des Bundes. Die Ermittlung der im Einzelfall beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt gestützt auf die neuesten verfügbaren Datengrundlagen.

2.3 Die Gemeinden sichern die Fruchtfolgeflächen mit ihren Nutzungsplanungen, indem sie diese den Landwirtschaftszonen oder anderen Zonen mit entsprechenden Vorschriften zuweisen.

2.4 Die vorübergehende oder dauerhafte Verminderung von Fruchtfolgeflächen bedingt im Rahmen der Interessenabwägung gemäss Planungsgrundsatz B insbesondere den Nachweis, dass:

- a) der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen langfristig erhalten bleibt;
- b) der beabsichtigte Nutzungszweck ohne die Inanspruchnahme der Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann;
- c) der Umfang der beanspruchten Fruchtfolgeflächen auf das Notwendige beschränkt wird;
- d) möglichst keine landwirtschaftlich nachteiligen Restflächen entstehen;
- e) die beanspruchte Fläche optimal genutzt wird, namentlich durch eine flächensparende Anordnung geplanter Bauten und Anlagen, eine dem Raumtyp angepasste hohe Nutzungsdichte und eine effiziente Erschliessung;
- f) bei einer Kompensation gemäss Planungsgrundsatz B eine raumplanerisch mindestens gleichwertige Lösung resultiert;
- g) bei temporären Nutzungen eine Wiederherstellung der Fruchtfolgeflächen sichergestellt ist (zum Beispiel Speziallandwirtschaftszonen, Materialabbau).

2.5 Der Kanton erfasst seit Inkrafttreten der Richtplananpassung "Anpassungspaket Siedlungsgebiet des Richtplans zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)" (GR 14.243) am 30.06.2015 die bei einer Verkleinerung der Bauzonen gemäss Richtplankapitel S 1.2 Beschlüsse 1.2 und 4.2 neu erhobenen, nicht als Kompensation angerechneten Fruchtfolgeflächen und weist diese jährlich regional aus. Sie können bei der Ausscheidung neuen Siedlungsgebiets beziehungsweise bei Einzonungen mit Zustimmung des regionalen Planungsverbands und erfüllten Kriterien gemäss Beschluss 2.4 als Kompensation angerechnet werden.

2.6 Die Kompensation von Fruchtfolgeflächen gemäss Planungsgrundsatz B und D erfolgt in der Landwirtschaftszone durch:

- a) Aus- und Umzonung von Flächen mit FFF-Qualität
- b) Aufwertung von anthropogen degradierten Böden
- c) Rückbau von Bauten und Anlagen und Rekultivierung
- d) Neuerhebung von noch nicht inventarisierten FFF

Kompensationen erfolgen in Abstimmung mit den berührten räumlichen Interessen.

2.7 Die Bewilligung oder Genehmigung von kompensationspflichtigen Vorhaben und Planungen gemäss Planungsgrundsatz D setzt eine rechtlich in geeigneter Form gesicherte Kompensation voraus. Die entsprechenden Nachweise sind durch die Projekt- bzw. Planungsträgerschaft zu erbringen.

2.8 Der Kanton erfasst die von Stellen des Bundes oder des Kantons gemeldeten aus abgeschlossenen Aufwertungen, Rekultivierungen oder Umzonungen neu gewonnenen, nicht als Kompensation angerechneten Fruchtfolgeflächen. Sie können von den entsprechenden Stellen des Bundes oder des Kantons bei kompensationsbedürftigen Vorhaben und erfüllten Kriterien gemäss Beschluss 2.4 als Kompensation angerechnet werden.